

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hambühren

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hambühren beschlossen:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren und haben Gültigkeit sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person.

- GemBM - für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister
- stv. GemBM - für stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretenden Gemeindebrandmeister
- OrtsBM - für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
- stv. OrtsBM - für stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
- JFW - für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
- stv. JFW - für stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- GJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart.

§ 1

Organisation und Aufbau

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hambühren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Hambühren und Oldau unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NbrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hambühren wird von der/dem GemBM geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hambühren erlassene "Dienstweisung für die Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hambühren "erlassene Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. vom 06.05.2010, S. 185) in der zurzeit gültigen Fassung. Die/Der OrtsBM können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Funktion bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die/Der GemBM ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die/den GemBM. Dabei obliegen dem Gemeindekommando besondere Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Hambühren und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts der Gemeinde Hambühren (Abschnitt Feuerschutz),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzungen,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen und
- h) Festlegung der Aufgabenstellung und Berufung von Fachberatern.

(2) Dem Gemeindekommando gehören an:

- a) die/der GemBM
- b) die/der stv. GemBM
- c) die/der OrtsBM
- d) die/der stv. OrtsBM
- e) als Beisitzer mit beratender Stimme:

- die/der Sicherheitsbeauftragte
- die/der Atemschutzbeauftragte
- die/der GJFW
- die/der Schriftwart und
- die/der Gemeindeausbildungsleiter

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 1 Buchstabe e werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a, b, c und d genannten Gemeindegremienmitglieder von der/dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Im Verhinderungsfall kann der Vertreter im Amt mit beratender Stimme an der Gemeindegremienversammlung teilnehmen.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremienkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindegremienkommando wird von der/dem GemBM bei Bedarf mindestens aber 2mal im Jahr einberufen. Die Benachrichtigung des Kommandos hat durch schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Wege) mit Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beträgt eine Woche. Die/Der GemBM hat das Gemeindegremienkommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Gemeinde Hambühren, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindegremienkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind die/der GemBM, die/der stv. GemBM, die/der OrtsBM und die/der stv. OrtsBM.

- (5) Beschlüsse des Gemeindegremienkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremienkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegremienkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem GemBM und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremienkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hambühren zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der/dem OrtsBM als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/dem stv. OrtsBM,
 - c) den bestellten Führerinnen und Führern der taktischen Einheiten,
 - d) und als Beisitzer
 - der/dem Sicherheitsbeauftragten,
 - der Gerätewartin/dem Gerätewart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der/dem JFW
 - die/der Atemschutzgerätewart
 - und die/der Leiter der Kinderfeuerwehr

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der/dem OrtsBM aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung oder des JFW der Jugendgruppe für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

- (2) Das Ortskommando unterstützt die/den OrtsBM bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr im Land Niedersachsen über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die/der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will und über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 18.
- (3) Das Ortskommando wird von der/dem OrtsBM bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Die/Der OrtsBM hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn die/der GemBM oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/Der GemBM kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem OrtsBM und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der/dem GemBM zuzuleiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/der GemBM, die/der OrtsBM, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der/dem OrtsBM bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hambühren, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich im Bereich der Ortsfeuerwehren unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem OrtsBM geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem OrtsBM und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem GemBM sowie der Gemeinde Hambühren zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Hambühren gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (GemBM, OrtsBM sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für ein Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 und 6 Nds. Brandschutzgesetz erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hambühren über 16 Jahren können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden, Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Aktive Feuerwehrmitglieder aus Kommunen außerhalb der Gemeinde Hambühren können, für die Zeit einer beruflichen Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes als aktive Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde Hambühren kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberinnen und Bewerber anfordern, die Kosten trägt die Gemeinde Hambühren.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die/Der OrtsBM hat die Gemeinde Hambühren über die/den GemBM vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der/dem OrtsBM als Feuerwehrfrau-Anwärterinnen oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die Kommunalen (Feuerwehren - FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185) in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten". Die Erklärung sollte beim Kreisfeuerwehrtag oder der jeweiligen Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach deren Wohnsitz bzw. Ort des Arbeitsplatzes. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrtag oder der jeweiligen Jahreshauptversammlung eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Alterskameradschaft

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Alterskameradschaft zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Alterskameradschaft übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Alterskameradschaft dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Hambühren können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren nach § 11 Abs. 3 des NBrandSchG einrichten.

- (2) Kinder aus der Gemeinde Hambühren können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigung vorliegt.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist eine eigenständige Abteilung in der Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Jugendfeuerwehr teil.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.
- (5) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Hambühren.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hambühren, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hambühren und der/des GemBM durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (2) Die Mitglieder der Alterskameradschaft nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der/des GemBM der/des OrtsBM oder des OrtsBM (§ 20 Abs. 1) zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 23 Abs. 1) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehren abgegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hambühren den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der/dem GemBM und der Gemeinde Hambühren zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentums entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad:
 - 1) "Hauptfeuerwehrfrau"/Hauptfeuerwehrmann vollzieht die/der OrtsBM auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des GemBM.

Verleihung ab Dienstgrad:

- 2) "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die der GemBM auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades als Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der GemBM auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) und bei aktiven Mitgliedern mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Hambühren.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr und
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr , spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr und
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist der/dem OrtsBM einen Monat vorher schriftlich zu erklären.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft im Fall der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die/der OrtsBM nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seiner Pflicht zur Teilnahme seiner Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat und
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1 c) hat die der OrtsBM über die den GemBM der Gemeinde Hambühren schriftlich anzuzeigen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugend- oder Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird die der OrtsBM bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonsti-

gen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der/dem OrtsBM oder der/dem GemBM abzugeben. Die/Der OrtsBM bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Feuerwehr in der Gemeinde Hambühren vom 23.05.1996 außer Kraft.

Hambühren, 17.12.2013

Gemeinde Hambühren
Der Bürgermeister

Herbst

Anlage zu § 11

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hambühren besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Hambühren und Oldau. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 - a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 - c) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,

- e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) – in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hambühren wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hambühren nach Anhörung des Gemeindeführers von der/dem GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hambühren nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilung,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen und
 - e) Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hambühren, soweit hierfür nicht die GemBM zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen und
 - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, denn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die/die GemBM dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/Die GemBM sollen die/die OrtsBM an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen lassen.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschluss des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren sein. Der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der/dem OrtsBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b) Aufstellung des Dienstplanes
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen und
 - e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit die/der OrtsBM einzuberufen. Die/Der OrtsBM und der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage zu § 12

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hambühren. Sie unterstehen der Aufsicht der/des OrtsBM der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und
- d) Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel, Sport und Basteln,
- b) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- c) Brandschutzerziehung: hier wird die Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen und
- d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung und Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten z. B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeiten der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck und Lasten) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Hambühren, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der/des OrtsBM ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Hambühren,
 5. durch Ausschluss und
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderabteilung

- (1) Die/der OrtsBM beauftragt nach Anhörung der Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 1. Aufstellung eines Dienstplanes,
 2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwart und
 4. Zusammenarbeit mit der/des OrtsBM und dem Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.